

Volksunterrichtswesen in Schweden.

I. Lehranstalten.

Der Volksunterricht in Schweden ist geordnet nach einem gemeinsamen Gesetze, welches am 18 Juni 1842 ausgefertigt worden und fortwährend in Kraft ist mit verschiedenen späterhin, je nach der Entwicklung des Unterrichts und eingetretenen neuen Verhältnissen, gemachten Zusätzen und Veränderungen.

Nach diesem Gesetze soll in jeder Stadtgemeinde und in jedem Kirchspiele auf dem Lande wenigstens eine wo möglich *feste Volksschule* mit einem bei einem Seminarium approbirten Lehrer bestehen.

Von dieser allgemeinen Vorschrift sind für besondere Fälle in sofern Ausnahmen gestattet, als theils zwei oder mehre zu einem und demselben Pastorate gehörende Gemeinden sich zu einer Schule vereinigen können, wo eine geringere Bevölkerung und die übrigen Verhältnisse eine solche Vereinigung hervorrufen, theils der Unterricht bis auf Weiteres in *ambulatorischen Schulen* mit einem oder mehren bei einem Seminarium approbirten Lehrern dort ertheilt werden darf, wo Mittellosigkeit oder andere Umstände die Errichtung fester Schulen hindern. Von diesen beiden Hauptarten der Volksschulen, *festen* und *ambulatorischen* , sind die ersteren vorzugsweise in Städten und Dörfern sowie in den am dichtesten bevölkerten Landestheilen, und die letzteren an solchen Orten errichtet, wo die Bevölkerung gering ist

in Verhältniss zu der Ausdehnung des Landes, und wo die abwechselnde Beschaffenheit des Bodens den Schulbesuch der Kinder erschwert.

Ausserdem giebt es noch eine dritte Art von Schulen, deren Aufgabe es ist, Anfängern das erste vorbereitende Kenntnissmass beizubringen, und die darum *Kleinschulen* benannt werden. Die Errichtung dieser letzterwähnten Schulen, welche ebenfalls sowohl fest als auch ambulatorisch sein können, begann erst mit dem Jahre 1853, und damit wurde anfangs bezweckt, in den Orten, welche am entferntesten von den Volksschulen liegen, den Kindern in der Nähe ihrer Wohnorte mit geringeren Kosten Gelegenheit zum Unterrichte zu verschaffen; seit dem Jahre 1858 aber sind solche Schulen sowohl in Städten als auch auf dem Lande unabhängig von der Entfernung der Volksschule zur Anleitung der Anfänger errichtet worden, während dagegen die Volksschule vorzugsweise den Unterricht solcher Kinder beabsichtigt, die schon einige Fortschritte gemacht haben.

Im Jahre 1858 begann auch die Errichtung sogenannter *höherer Volksschulen*, deren Aufgabe es ist, den mit besserer Fassungsgabe und lebhafterer Lernbegierde begabten, den Arbeitsklassen angehörenden Kindern Gelegenheit zu verschaffen, unter der Leitung akademisch gebildeter Lehrer ein etwas höheres Bildungsmass zu erlangen und nützliche Kenntnisse einzusammeln, ohne dadurch von den gewöhnlichen Lebensverhältnissen und der nothwendigen Uebung zur Tüchtigkeit und Abhärtung bei der körperlichen Arbeit abgezogen zu werden.

Da das Gesetz nur die Errichtung *einer* Volksschule in jeder Gemeinde vorschreibt, und zwei oder mehrere zu einem und demselben Pastorate gehörende Gemeinden sich auch über eine Schule vereinbaren können, die Errichtung mehrer Schulen aber von

den Gemeinden selbst bestimmt wird, so finden infolge dessen bedeutende Verschiedenheiten in Betreff der grösseren oder geringeren Gelegenheit zum Unterrichte in verschiedenen Orten statt.

Ende 1871, da die Bewohnerzahl Schwedens 4,204,177 betrug, gab es dort 3,685 Volksschulen, von denen 2,540 fest und 1,145 ambulatorisch waren, 3,833 Kleinschulen und 10 höhere Volksschulen, oder zusammen 7,528 Volksunterrichtsanstalten. Also würde im Durchschnitt auf ungefähr 1,100 Bewohner eine Volksschule und eine Kleinschule oder auf ungefähr 550 Bewohner eine Volksunterrichtsanstalt kommen. Aber die Anzahl dieser Schulen in den verschiedenen Theilen ist in höchst ungleicher Proportion vertheilt.

Wie diese Verschiedenheit sich in der Stadt Stockholm und in den verschiedenen Stiftern zeigt, ist aus den folgenden Angaben über die dortige Bewohnerzahl und die Unterrichtsanstalten ersichtlich.

	Bewohner- zahl.	Feste Volk- schulen.	Ambula- torische Volk- schulen.	Klein- schulen.	Höhere Volk- schulen.	Summe Volkssun- terrichts- anstalten.
Stadt Stockholm *	139,037	207	—	—	—	207
Stift Upsala	375,473	312	97	311	—	720
» Linköping	381,889	209	139	258	—	606
» Skara	346,693	231	45	270	—	546
» Strengnäs	270,015	217	59	210	—	486
» Westerås	321,642	187	68	627	—	882
» Wexiö	300,261	47	158	335	—	540
» Lund	669,009	618	69	597	5	1,289
» Göteborg	462,353	240	119	479	1	839
» Kalmar	143,358	52	32	101	—	185
» Karlstad	361,422	35	243	319	2	599
» Hernösand	378,788	110	115	303	1	529
» Wisby	54,237	75	1	23	1	100
Summe	4,204,177	2,540	1,145	3,833	10	7,528

* Ein kleiner Landestheil mit einberechnet.

In Stockholm giebt es, wie die vorstehende Tabelle angiebt, nur feste Volksschulen, und in 9 Stiftern ist die Anzahl der festen Volksschulen grösser als die der ambulatorischen, in den 3 übrigen aber ist das Verhältniss umgekehrt, und in 2 der letzteren ist die Anzahl der ambulatorischen Schulen bedeutend überwiegend. Sehr abwechselnd ist auch die Proportion zwischen der Anzahl der Volksschulen und Kleinschulen in den verschiedenen Stiftern. In 7 Stiftern haben sich die Kleinschulanstalten so stark entwickelt, dass ihre Anzahl die der Volksschulen überflügelt; in 2 Stiftern ist die Zahl der beiden Arten beinahe gleich, in den 3 übrigen aber ist die der Kleinschulen geringer als die der Volksschulen.

Höhere Volksschulen sind nur in 5 Stiftern zu Stande gekommen, und ihre Gesamtzahl beträgt nicht mehr als 10.

Neben den öffentlichen Schulen giebt es auch eine nicht geringe Anzahl Privatschulen, besonders in den Städten. Diese Schulen stehen rücksichtlich des Unterrichts und der Ordnung unter der Aufsicht derjenigen Behörde, welcher die Direction über die öffentlichen Schulen anvertraut ist.

II. Direction und Beaufsichtigung der Schulen.

In jedem Schuldistricte, welcher in einer oder mehren Gemeinden mit gemeinschaftlichen Schulen besteht, soll ein Schulrath vorhanden sein, bestehend aus dem Pastor als Wortführer und mindestens 4 von der Gemeinde auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern.

Dem Schulrathe liegt es ob, die sämtlichen Volks- und Kleinschulen zu beaufsichtigen, sorgfältig die Angelegenheiten derselben zu warten und darüber zu wachen, dass der Unterricht gewissenhaft ertheilt und fleissig benutzt wird; für die Schulen in Betreff der Unterrichtsmethode, Disciplin, Unterrichtszeit u. a. m. Reglemente zu entwerfen, welches jedoch von dem Domcapitel des Stiftes geprüft werden muss; über die Privatschulen innerhalb des Districts in demjenigen, was Unterricht und Disciplin betrifft, die Aufsicht zu führen, und alljährlich über den Zustand der Volksunterrichtsanstalten in dem Districte sowohl in pädagogischer als auch in ökonomischer Hinsicht an die Stiftsdirection einen Bericht abzustatten.

Der Bischof und das Domkapitel (Consistorium) in jedem Stifte sind verpflichtet, in Verbindung mit der ihnen im Allgemeinen anvertrauten Aufsicht über die Unterrichtsanstalten eine sorgfältige Aufsicht über die Volksunterrichtsanstalten zu führen und die Leitung und Entwicklung derselben zu überwachen, sowie auch in jedem dritten Jahre an den König ein Gutachten über den Zustand des Volksunterrichts in dem Stifte mit allen zur Erklärung gehörenden Angaben einzusenden.

Die höchste Leitung des Volksunterrichtes übt der König aus durch das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts, in welchem seit 1864 zur Prüfung derjenigen Angelegenheiten, welche den Volksunterricht und die Beaufsichtigung der dahin gehörenden Lehranstalten eine besondere Abtheilung eingerichtet ist.

Diese Aufsicht wird ausgeübt theils von dem Chef dieser Abtheilung über die Seminarien, theils von besonderen für jedes Stift von dem Departements-Chef ernannten Inspectoren über die Volksschulen.

Die jetzigen Inspectoren, an Zahl 49, sind auf 5 Jahre verordnet, um nach einer von dem Departements-Chef ausgefertigten Instruction in bestimmten, jedem angewiesenen Districten über die dortigen Schulen Aufsicht zu führen.

Den Inspectoren liegt zu diesem Zwecke ob, dem Gange des Volksunterrichtes mit Aufmerksamkeit zu folgen, persönlich die in ihrem Districte befindlichen Volksschulen zu besuchen, sich Kenntniss von dem Zustande und den Bedürfnissen zu verschaffen, zur Beförderung der Entwicklung des Volksschulwesens, wo die Anordnung mangelhaft befunden wird, dem betreffenden Schulrath und dem Domkapitel Vorschläge zur Verbesserung vorzulegen, sorgfältig auf den Unterricht zu sehen und den Lehrern nöthige Anweisungen und Rathschläge über Lehrmethode u. a. m. zu ertheilen.

Ueber seine Thätigkeit soll der Inspector theils jährlich einen kurzen Bericht an das Consistorium des Stiftes, zu welchem sein District gehört, theils auch zu Ende der Inspectionsperiode an das Cultus-Departement einen vollständigen Bericht abliefern, welcher zugleich eine vollständige Uebersicht über das Schulwesen in dem Districte enthalten muss. Diese letzteren Berichte werden auf Veranstaltung des Departements gedruckt und unter die Schulräthe und Domkapitel ausgetheilt, und nun haben diese Behörden die den verschiedenen örtlichen Umständen angepassten Massregeln zu ergreifen, welche auf Anlass der in den Berichten vorkommenden Angaben und Vorschläge als von dem Bedürfnisse hervorgerufen erachtet werden.

Die Inspectoren beziehen ein jährliches Gehalt, welches für jede Inspectionsperiode nach der Grösse des Inspectionsdistrictes bestimmt wird; auch erhalten sie Ersatz für ihre Reise- und Tractamentskosten.

III. Die Schulkinder.

Jede Gemeinde hat in Uebereinkunft mit dem Schulrath das Alter zu bestimmen, in welchem der Schulgang seinen Anfang nehmen soll, und das Gesetz schreibt nur vor, dass dieser Anfang nicht über das neunte Jahr des Kindes hinaus geschoben werden darf.

Gleichwohl wird dieser Anfang nur in solchen Gegenden, wo locale Verhältnisse oder ein härteres Klima den Schulbesuch erschweren, bis zu dem erwähnten Alter hinaus geschoben; dagegen beginnt der Schulgang der Kinder gewöhnlich mit dem 7:ten Jahre und dauert bis zum 14:ten.

Für die im Schulalter befindlichen Kinder ist der Unterricht obligatorisch, so dass alle, welche nicht in Privatschulen oder mit Erlaubniss des Schulrathes zu Hause unterrichtet werden, sich in der öffentlichen Schule einfinden müssen. Die letzteren müssen sich aber zu Anfang eines jeden Termins einem Verhöre vor dem Schulrathe unterwerfen, und dieser bestimmt darauf, ob ihnen Befreiung von dem Schulgange ertheilt werden kann.

Die Kinder, deren Eltern oder Pflegeeltern nicht im Stande sind, ihnen Kleider und Unterhalt während des Schulalters zu geben, werden hierin durch die Armenpflege unterstützt.

Wenn Eltern eigensinnig sich weigern, ihre Kinder in die Schule zu schicken, so kann ihnen nach erhaltener Warnung auferlegt werden, den Unterhalt der Kinder bei anderen Personen zu beköstigen.

Am Ende des Jahres 1871 betrug die Zahl der sämmtlichen schulpflichtigen Kinder im Lande 712,520 oder fast 17 % von der Bevölkerung; davon waren 360,831 Knaben und 351,689 Mädchen. In diesem Jahre wurden 577,054 oder beinahe 81 % von den schulpflichtigen Kindern in den Volksschulen unterrichtet, und diese waren nach den Angaben der Schulräthe so vertheilt, dass 201 in höheren Volksschulen, 224,444 in festen Volksschulen, 152,806 in ambulatorischen Volksschulen und 199,603 in Kleinschulen Unterricht erhielten.

In öffentlichen Lehranstalten (Gymnasien, Realschulen, technischen Schulen) wurden von schulpflichtigen Kindern, 8,856, in Privatschulen 26,175, zu Hause 81,737, zusammen 116,768 unterrichtet. Diese Anzahl beträgt 16 % von den Kindern im Schulalter.

Die schulpflichtigen Kinder, welche Unterricht erhielten, betragen also zusammen eine Anzahl von 693,822 oder etwas über 97 % von den im Schulalter befindlichen Kindern.

Von Kindern, die wegen Naturfehler keinen Unterricht erhielten, gab es im ganzen Reiche 2,693, und von solchen, die wegen anderer Ursachen nicht unterrichtet wurden, 16,005. Nach den Angaben der Schulräthe hatte diese letzterwähnte Anzahl von Kindern in dem genannten Jahre keinen Unterricht genossen. Ob sie in vorhergehenden Jahren unterrichtet worden sind, ist nicht angeführt; im Allgemeinen aber kann angenommen werden, dass kein Kind mit gesunden Körper- und Seelenkräften während seines Schulalters des Unterrichtes gänzlich entbehrt, sondern sich wenigstens Fertigkeit im Lesen und gewöhnlich auch im Schreiben und Rechnen erworben hat.

Als Beweis der Zunahme der Anzahl Kinder in den öffentlichen Volksschulen in den letzten Jahren kann angeführt wer-

den, dass im Jahre 1865, da es nach den Angaben der Schulräthe 631,056 Kinder im Schulalter gab, nur 481,243 den Unterricht der Volksschulen genossen, nämlich 190,469 in festen, 157,021 in ambulatorischen, 133,591 in Klein- und 162 in höheren Volksschulen.

Die Zahl der Kinder in diesen Schulen hat sich also in 6 Jahren um 95,811 oder etwa 20 % vermehrt. Die Zunahme in festen Volksschulen ist 33,975, in Kleinschulen 66,012 und in höheren Volksschulen 39 gewesen, während in den ambulatorischen Schulen die Kinderzahl um 4,215 abgenommen hat.

IV. Anordnung der Schulen.

Die Lehrzeit in den Volksschulen umfasst im Allgemeinen im Jahre 8 Monate. Nur in einigen, und zwar vorzugsweise in den südlichen Theilen des Landes, wird in 9 bis 10 Monaten Unterricht ertheilt. Die Vertheilung dieser Zeit, die der Schulrath in jeder Gemeinde zu bestimmen hat, ist sehr verschieden in den verschiedenen Landestheilen. An den meisten Orten ist gleichwohl das Unterrichtsjahr in zwei Termine getheilt, in andern auch in drei oder vier.

In den meisten ambulatorischen Schulen wird abwechselnd an drei verschiedenen Stationen in jedem Unterrichtsjahre unterrichtet; doch in einigen derselben nur an 2 und in einigen auch an 4 und darüber.

Während der Unterrichtszeit wird am gewöhnlichsten an allen Wochentagen unterrichtet; an einigen Stellen aber wöchent-

lich nur an 5 Tagen; dieses letztere geschieht besonders in den ambulatorischen Schulen, und dort wird der sechste Tag zum Verhör mit den Kindern in den Districten verwendet, in denen eben keine Schule gehalten wird.

Die tägliche Unterrichtszeit ist 5 bis 6 Stunden mit Pausen von einigen Minuten zwischen den Lehrstunden. In einigen Schulen wird nur an den Vormittagen unterrichtet, im Allgemeinen aber ist der Unterricht getheilt zwischen Vor- und Nachmittag.

Die Schulen auf dem Lande sind in den Districten, wo die kleinen Kinder in Kleinschulen unterrichtet werden, in 2 Abtheilungen getheilt; wo aber solche nicht vorhanden sind, in 3, welche von dem Lehrer nach einander unterrichtet werden, während die übrigen mit stillen Uebungen beschäftigt sind. In den Städten dagegen, besonders in den grösseren, ist die Klasseneintheilung vollständiger geordnet, sodass jede Klasse von einem besonderen Lehrer unterrichtet wird.

Die *Lehrgegenstände* sind: Religion, Schwedische Sprache, Geschichte und Geographie, Naturlehre, Geometrie und Linearzeichnen, Rechnen, Schreiben, Gartenbau, Gesang und Gymnastik.

Von diesen Lehrgegenständen kommen in den Kleinschulen nur die ersten Begriffe von Religion, Lese- und Schreibeübungen, sowie Kopfrechnen und ausserdem Denk- und Anschauungsübungen und Gesang vor.

In den höheren Volksschulen werden hauptsächlich dieselben Gegenstände gelehrt, wie in den eigentlichen Volksschulen, aber mit erweiterten Lehrkursen. Als neue Lehrgegenstände kommen hinzu: Zeichnen aus freier Hand und Buchhaltung.

Gewerbeschulen für Knaben sind an vielen Orten, besonders in den Städten, vorhanden, und in den meisten Mädchen-

schulen ist Gelegenheit gegeben zur Uebung in weiblichen Handarbeiten. In einigen grösseren Städten ist auch für Mädchen Gelegenheit bereitet zur Uebung in den gewöhnlichen weiblichen Haushaltungsgeschäften, wie Backen, Waschen, Plätten u. a. m., in besonderen zu diesem Zwecke eingerichteten sog. Haushaltungsschulen.

Diejenigen Kinder, welche durch Armuth gehindert werden, den Unterricht während der ganzen vorgeschriebenen Zeit zu benutzen, oder denen die Anlagen fehlen, das ganze Mass der Kenntnisse, welche der Unterricht darbietet, sich zu erwerben, müssen bei dem Abgange von der Schule wenigstens folgenden in den Schulgesetzen vorgeschriebenen Minimal-Cursus durchgemacht haben: Fertigkeit im Lesen, Religionskenntniss bis zu dem Grade, welcher erforderlich ist, um an dem Confirmationsunterrichte Theil nehmen zu können, Fertigkeit im Schreiben, im Rechnen die vier Species in unbenannten Zahlen und Uebung im Kirchengesange, mit Ausnahme derjenigen, denen die musikalischen Anlagen fehlen.

Als allgemeine Regeln für den Unterricht gelten, dass die Uebungen in der Schule hauptsächlich die Entwicklung der Seelenkräfte der Lernenden bezwecken sollen, und dass ihnen kein Lehrstück zur Arbeit auf eigene Hand vorgelegt wird, welches nicht von dem Lehrer mit ihnen durchgemacht und erklärt worden ist; sowie auch dass die Lehrgegenstände in zweckmässiger Ordnung in den Unterricht eintreten müssen; dass die Kinder früh zur Abwechslung mit den Leseübungen im Schreiben und Rechnen geübt werden sollen; dass der Unterricht in der biblischen Geschichte dem katechetischen Unterrichte vorangehen, und dass der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen nicht über die Zeit aufgeschoben werden soll,

da derselbe mit Vortheil zu der Ausbildung der Lernenden benutzt werden kann.

Aus den neuesten Berichten erhellt, dass so ziemlich alle Kinder in der Volksschule ausser Leseübungen in der Religion, im Schreiben und im Rechnen Unterricht erhalten.

Rücksichtlich der übrigen Lehrgegenstände ist im Jahre 1871 folgender Anzahl von Kindern Unterricht ertheilt worden:

215,841 Kindern in Geschichte und Geographie,

200,386 » » Naturlehre,

91,729 » » Geometrie und Linearzeichnen,

310,718 » » Gesang,

219,657 » » Gymnastik und

49,015 » » Gartenbau.

In der *Religion* beginnt der Unterricht mit mündlicher Darstellung der Erzählungen aus der biblischen Geschichte, welche anschaulich gemacht wird durch biblische Bilder, welche für die Schulen veröffentlicht sind. Die Glaubenslehre wird hauptsächlich nach Luther's kleinem Katechismus mitgetheilt, und der Lehrer darf zur Anleitung eine darüber herausgegebene Erklärung benutzen. Die Bibel wird theils in den täglichen Betstunden und theils in Zusammenhang mit dem Religionsunterrichte gelesen; auch lernen die Kinder wichtigere Bibelsprüche auswendig.

Bei den *Leseübungen* gewinnt die Schreiblesemethode immer mehr Eingang, und die Fertigkeit richtig und gut zu lesen hat bedeutende Fortschritte gemacht. In Zusammenhang hiermit wird theils Rechtschreibung zur Einlernung des richtigen Buchstabirens und theils für die weiter Fortgeschrittenen Uebungen in schriftlichen Aufsätzen angewendet.

Im *Rechnen* beginnt der Unterricht mit dem Kopfrechnen,

und zur Veranschaulichung der Zahlen werden sog. Rechenrahmen oder andere zu diesem Zwecke dienliche Apparate angewendet. Besonders werden die einfachen Rechenarten gut eingeübt, sodass die Kinder dieselben gründlich kennen lernen und nicht allein Fertigkeit in dem mechanischen Rechnen erlangen, sondern auch die Gründe der Rechenarten und die praktische Anwendung derselben lernen. Erst nachdem eine solche Kenntniss erreicht ist, wird zu den zusammengesetzten Rechnungsarten fortgeschritten.

In der *Geschichte und Geographie* wird die Kenntniss des Vaterlandes gelehrt theils in zusammenhangender Uebersicht, theils in ausführlicherer Darstellung der wichtigeren Begebenheiten und Ortschaften und über die andern Kulturländer im Auszug. Historische Tafeln, Wandkarten, Globen und Tellurien werden bei diesem Unterrichte sehr allgemein angewendet, um demjenigen, was gelehrt wird, eine grössere Anschaulichkeit zu geben und dadurch die Auffassung zu erleichtern.

Die *Naturlehre* hat mit jedem Jahre grössere Wichtigkeit bei dem Unterrichte erhalten, und der Erfolg darin wird sehr befördert durch die Anwendung des Anschauungsmaterials, welches in der neuesten Zeit für die Schulen angeordnet worden ist. Wandgemälde in der Naturgeschichte, Sammlungen von Pflanzen und Mineralien sind viel in Gebrauch und an manchen Orten auch physikalische Apparate.

Geometrie ist ein Lehrgegenstand, der noch nicht in grösserer Allgemeinheit vorkommt. Sie wird immer praktisch mitgetheilt und umfasst gewöhnlich die Eigenschaften ebener und fester Figuren und die Art sie auszumessen und zu berechnen. In Verbindung mit dem Unterrichte in diesem Lehrgegenstande kommt Uebung im Linearzeichnen vor; aber der Unterricht im

Zeichnen aus freier Hand hat bis jetzt erst an wenigen Orten begonnen.

In *Gesang* und *Gymnastik* wird sehr allgemein unterrichtet, besonders in ersterem, welcher beinahe in allen Volksschulen und in den meisten Kleinschulen geübt wird. Zu der sicheren Leitung des Gesanges sind den Schulen Orgelharmonien für billigen Preis zugänglich. In Verbindung mit der Gymnastik werden auch militairische Uebungen, wie Märsche, einfache Infanteriebewegungen und Handgriffe, vorgenommen.

Der Unterricht im *Gartenbau* hat bis jetzt noch keine bedeutenden Fortschritte gemacht. Doch giebt es Pflanzungsland bei 2,166 Volksschulen, und je mehr dies für den Unterricht geordnet wird, muss sich ohne Zweifel das Interesse für diesen wichtigen Gegenstand mehren.

Seit 1864 ist vorgeschrieben, dass ein *Abgangsexamen* mit denjenigen Schülern angestellt werden soll, welche von der Schule abgehen wollen. Diese Vorschrift ist mit jedem Jahre allgemeiner beobachtet worden, und im Jahre 1871 hatten von den abgehenden Kindern 48,742 eine solche Prüfung bestanden.

Ein wichtiger Theil der Anordnungen für den Volksunterricht ist die Ertheilung eines fortgesetzten Unterrichts an diejenigen Kinder, welche aufgehört haben die Schule täglich zu besuchen. Wo ein solcher Unterricht angeordnet ist, werden dazu in den Städten gewöhnlich an einigen Wochentagen zwei Abendstunden, auf dem Lande aber wird dazu ein besonderer Wochentag verwendet. Diese Anordnungen haben sich gleichwohl langsam entwickelt: im Jahre 1871 haben nur 25,215 Kinder den fortgesetzten Unterricht benutzt.

In einigen Provinzen sind in den letzten Jahren Schulen errichtet worden für ältere, dem Bauernstande angehörende Jüng-

linge, die schon weit über das Schulalter hinaus sind. Der Zweck mit diesen Schulen, welche den Namen *Volkshochschulen* erhalten haben, ist der, die in den Volksschulen erworbenen Kenntnisse zu vermehren und solche allgemein-nützlichen Kenntnisse nebst Anwendung derselben mitzutheilen, welche bei dem Eintritt in das praktische Leben von ganz besonderer Wichtigkeit sind. Einige dieser Schulen haben bereits mehre Jahre mit Erfolg gearbeitet.

V. Die Lehrer.

Um bei einer *höheren Volksschule* Anstellung zu erhalten, ist erforderlich, an einer Universität studirt zu haben; ausserdem sind über die Anstellung der Lehrer bei diesen Schulen besondere Bestimmungen in den für dieselben geltenden Reglementen gegeben und von dem Könige sanctionirt. Im Allgemeinen geht es dabei so zu, dass das Domcapitel des Stiftes, in welchem die Schule belegen ist, nachdem von denjenigen, die sich um das Lehreramt beworben haben, Proben vor dem Domcapitel abgelegt sind, die drei am meisten Verdienten derselben vorschlägt, und der Schulrath dann unter diesen den Lehrer zu wählen hat.

Was die eigentlichen *Volksschulen* betrifft, über welche durch eine Königliche Verfügung vom Jahre 1859 vorgeschrieben wird, dass dasjenige, was über die Lehrer festgesetzt ist, auch auf die Lehrerinnen Anwendung finden soll, so ist erforderlich, um als ordentlicher Lehrer oder ordentliche Lehrerin bei einer solchen Schule angestellt zu werden, dass man ein Seminarium durch-

gemacht und das mündige Alter erreicht hat. Die Anstellung zu einem Volksschullehrer-Amte geschieht durch die Gemeinde in der Kirchspiels-Versammlung, nachdem der Kirchenrath unter denjenigen, die sich zu dem Amte angemeldet haben, drei vorgeschlagen hat in der Ordnung, wie sie seiner Ansicht nach durch Gottesfurcht, Kenntnisse und Geschicklichkeit im Unterrichten sich der Berücksichtigung verdient gemacht haben.

Zu Lehrerämtern an *Kleinschulen* sind Personen annehmbar, die vor dem Pastor und dem Schulrathe Zeugnisse über ihren guten Ruf und christlichen Lebenswandel vorgebracht haben und daneben darthun, dass sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen in den Lehrgegenständen, welche in den Kleinschulen vorkommen, sowie auch die Geschicklichkeit, darin zu unterrichten. Die Lehrer an Kleinschulen werden von den Hausvätern in Berathung mit dem Pastor angenommen.

Anzahl der Lehrer. Im Jahre 1871 waren folgende Lehrer und Lehrerinnen angestellt: bei den *höheren Volksschulen* 10 Lehrer; bei den *eigentlichen Volksschulen* 3,444 Lehrer und 564 Lehrerinnen; von diesen waren 2,970 Lehrer und 200 Lehrerinnen, zusammen 3,170 auf ordentlichen Status bei den Volksschulen angestellt, und bei den *Kleinschulen* 1,585 Lehrer und 2,212 Lehrerinnen. Die Gesamtzahl betrug also 5,039 Lehrer und 2,776 Lehrerinnen. Von den Lehrern hatten 3,215 und von den Lehrerinnen 485 das Examen bei einem Seminarium abgelegt.

Von den Lehrern waren 52 Geistliche und 1,507 verbanden mit dem Lehreramte das Küsteramt.

Besoldung der Lehrer. Die Lehrer der höheren Volksschulen beziehen gewöhnlich an Besoldung 1,000—1,500 Rth. nebst Wohnung und Feuerung.

Für ordentliche Lehrer und Lehrerinnen an den eigentlichen Volksschulen soll die jährliche Besoldung mindestens 400 Rth.* betragen, darin eingerechnet 8 Tonnen Getreide, die immer in Natura erlegt werden. Für Lehrer, deren Dienstzeit über acht Monate des Jahres beträgt, wird die Besoldung für jeden darüber hinausreichenden Monat mit 2 Tonnen Getreide vermehrt. Jeder ordentliche Lehrer und jede ordentliche Lehrerin an einer Volksschule soll auch von dem Districte versehen werden mit einer angemessenen Wohnung und der nöthigen Feuerung, sowie auch ein Stück Land zum Anbau von Erdfrüchten zur Disposition erhalten. Durch eine königliche Verfügung, welche 1872 in Kraft getreten ist, wird ausserdem verordnet, dass jeder ordentliche Lehrer, der 10 Jahre sein Amt tadelfrei verwaltet hat, als eigentliche Besoldung mindestens einen Betrag von 500** Rth. erhalten soll.

Von den im Jahre 1871 bei Volksschulen angestellten 3,170 ordentlichen Lehrern und Lehrerinnen waren 2,455 im Genuss der kleinsten Besoldung, 715 erhielten eine höhere Besoldung, die in den grösseren Städten oft 1,000—1,500 Rth. betrug.

Die bei den Volksschulen angestellten Hilfslehrer werden gewöhnlich von den Gemeinden nach Uebereinkommen besoldet; dies ist auch im Allgemeinen der Fall mit den Kleinschulen-Lehrern, welche auch, wenn sie von den Hausvätern im Orte angenommen sind, von diesen besoldet werden mit Beträgen, die von ihnen nach Berathung mit dem Wortführenden im Schulrathe bestimmt werden.

Pensionirung der Lehrer. Nach einer besondern königlichen

* Von dem Reichstage 1873 ist die geringste Besoldung derselben auf 500 Rth. erhöht.

** Jetzt 600 Rth.

Verordnung vom Jahre 1866 sind die Gemeinden verpflichtet, für jedes ordentliche Lehreramts an einer höheren oder eigentlichen Volksschule als Theilhaber in eine besonders eingerichtete Pensions-Anstalt für Volksschullehrer einzutreten. Die Theilnahme an der Pensionsanstalt wird zu einem Betrage von mindestens 400* und höchstens 1,000 Rth bewilligt, und die Pensionsabgabe, welche nicht die Lehrer, sondern die Gemeinden erlegen, beträgt 4 % von dem Betrage der Theilnahme.

Die ganze Pension, betragend 75 % von dem Betrage der Theilnahme, erhält ein Lehrer, wenn er 60 Lebens- und 30 Dienstjahre erreicht hat, sowie auch wenn der um Pension Anhaltende mit einer unheilbaren Krankheit behaftet ist bei dem Zeitpunkte, da seine Lebens- und Dienstjahre zusammengelegt 90 betragen. Unter gewissen Umständen kann eine abgekürzte Pension bewilligt werden: diese wird in Verhältniss zu der ganzen bestimmt und mit gewissen Procenten davon ausgezahlt.

VI. Seminarien zur Bildung von Lehrern und Lehrerinnen für Volksschulen.

Zur Bildung von Lehrern und Lehrerinnen für die *eigentlichen Volksschulen* sind an verschiedenen Orten des Landes 7 Lehrer- und 2 Lehrerinnen-Seminare oder im Ganzen 9 Seminare eingerichtet. Die Aufsicht über diese Lehranstalten führt theils das Domcapitel des Stiftes, in welchem sie liegen, theils auch der Chef der in dem Cultus-Departement für die Besorgung der Volksschulen-Angelegenheiten errichteten Abtheilung.

* Jetzt 500.

Diese Lehranstalten, für welche im Jahre 1865 ein neues Reglement ausgefertigt ist, sind in 3 Klassen getheilt, und der Cursus in jeder Klasse auf ein Jahr bestimmt. Der Unterricht, welcher in 36 Wochen des Jahres ertheilt wird, vertheilt auf 2 Termine mit 36 Stunden in der Woche, ist abgabefrei bei allen Seminarien.

Die Lehrgegenstände sind: Religionskenntniss, schwedische Sprache, Rechenkunst und Geometrie, Geschichte und Geographie, Naturkunde, Pädagogik und Methodik, Schönschreiben, Zeichnen, Musik und Gesang, Gymnastik und Waffenübung und Gartenbau nebst Baumpflanzung.

Der Unterricht in den Seminarien ist theils theoretisch, theils praktisch. Die beiden ersten Jahre werden vorzugsweise der Ertheilung des theoretischen Unterrichts gewidmet, welcher im dritten Jahre abgeschlossen wird. Der praktische Unterricht wird im zweiten Jahre damit vorbereitet, dass die Zöglinge in der zweiten Klasse in einer bestimmten Ordnung theils in der Uebungsschule des Seminars dem Unterrichte des Lehrers zuhören, theils ihm auch in etwas dabei behülflich sind. In der dritten Klasse sollen die Zöglinge durch praktische Uebungen theils in der Schule, theils auch mit kleineren Abtheilungen von Schulkindern, welche in allgemeinen Lehrstunden in das Klassenzimmer berufen werden, sorgfältig angeleitet werden, in allen Lehr- und Uebungsgegenständen der Volksschule Unterricht zu ertheilen.

Bei dem Unterrichte wird beobachtet, dass derselbe, so weit solches thunlich ist, von der Anschauung ausgeht und sich an dieselbe anschliesst; dass das Lehrgebiet, auf welches die Zöglinge eingeführt werden, stets so begrenzt wird, dass sie sich damit ganz vertraut machen können; dass die Lehrstücke,

die den Zöglingen zur Ausarbeitung mit nach Hause gegeben werden, zuvor durchgemacht und erklärt werden, und dass die praktischen Uebungen in der Schule sich genau an den Unterricht im Seminar anschliessen und so geordnet werden, dass die Zöglinge eine gründliche Kenntniss der Unterrichtsmethode erhalten, die für jeden Unterrichtsgegenstand und für jede Abtheilung in der Volksschule die angemessenste ist.

Der Unterricht in den oben angeführten Unterrichts- und Uebungsgegenständen wird ertheilt von einem von dem Könige ernannten Rector und von Adjuncten und Uebungslehrern, die von dem betreffenden Domcapitel verordnet werden.

Die Besoldung des Rectors ist 3,000 Rth. und nach einer Amtsführung von zehn Jahren 4,000 Rth., die der Adjuncten in den ersten Jahren 1,000 Rth., welche aber nach gewissen Jahren successive bis zu 3,000 Rth. erhöht wird.

Die Anzahl der Zöglinge bei den Seminarien, welche seit 1864 in beinahe steter Zunahme gewesen ist, betrug im Jahre 1871 zusammen 780, wovon 588 männliche und 192 weibliche. Zur Unterstützung unbemittelter Seminaristen ist von dem Staate ein jährlicher Anschlag von 45,000 Rth. angewiesen. Im Frühlingstermine 1871 wurden von den Seminarien nach abgelegtem Examen 193 Zöglinge (146 männliche und 47 weibliche) entlassen.

Um einiger Massen die Ausbildung geschickter *Kleinschulen-Lehrerinnen* zu befördern, sind von dem Staate bei den beiden Volksschulen-Lehrerinnen-Seminarien besondere Abtheilungen eingerichtet. Von den Landsting und privaten Personen sind ausserdem in besonderen Örtern Unterrichtsanstalten zur Beförderung der Kleinschulenlehrer-Bildung eingerichtet.

VII. Kosten des Volksunterrichts.

Der Unterricht ist im Allgemeinen abgabefrei; die Schuldistricte aber sind berechtigt, von jedem Kinde, das die Volksschule besucht, eine kleine Abgabe zu fordern. Gleichwohl geschieht es sehr selten, dass die Schuldistricte dieses Recht in Anwendung bringen.

Dagegen werden die Kosten von den Communen auf folgende Weise bestritten, nämlich: für die Aufführung von Schulhäusern nach denselben Gründen, wie für den Bau von Kirchen oder durch Besteuerung der Grundstücke, und für die Besoldung der Lehrer und die übrigen Ausgaben durch eine persönliche Abgabe, die aber nicht über 18 Öre für jede steuerpflichtige Person sein darf, und wenn dies nicht hinreicht und keine andern Mittel vorhanden sind, durch Besteuerung nach denselben Grundsätzen, welche für die übrigen communalen Steuern angenommen sind.

Als Unterstützung zur Bestreitung der Kosten des Schulwesens erhalten die Communen unter gewissen Bedingungen Beiträge aus Staatsmitteln. Diese Beiträge bezwecken hauptsächlich die Besoldung der Lehrer und betragen für jede höhere Volksschule höchstens 1,000 Rth., für jede eigentliche Volksschule mit examinirtem Lehrer und Lehrerin, welche volle Besoldung beziehen und acht Monate im Jahre Unterricht ertheilen, höchstens 250 Rth.*, und für jeden der übrigen Lehrer und Lehrerinnen höchstens 75 Rth. im Jahre.

* Jetzt höchstens 300 Rth.

Ausserdem werden von Staatsmitteln besondere Unterstützungen an arme Gemeinden bewilligt und die Einkäufe der Schulmaterialien dadurch ermässigt, dass solche Materialien mit Verwendung eines Staatsanschlages ausgearbeitet werden und darauf zu herabgesetzten Preisen den Schulen zugänglich sind.

Die Kosten für die Ausbildung der Volksschullehrer und die Inspection über die Volksschulen werden ganz aus Staatsmitteln bestritten, und zu der Pensionirung der Lehrer hat der Staat theils durch einen einmaligen Anschlag zur Bildung eines Grundfonds, theils durch einen jährlichen Unterhalt beigetragen.

Der bedeutendste Theil der Ausgaben für den Volksunterricht ist zu der Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen erforderlich.

Im Jahre 1871 haben die Kosten hierzu betragen: für die ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen:

Eigentliche Besoldung	1,505,848 Rth. 59 Öre
Kuhfutter	181,099 » 12 »
Feuerung	177,009 » 98 »
	<hr/>
	1,863,957 Rth. 69 Öre

und für Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen

sowie für Kleinschulen-Lehrer und

Lehrerinnen

870,884 » 65 »

oder etwas über die Hälfte von dem zur Besoldung der ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen erforderlichen Beträge. Zusammen betragen also die Besoldungskosten 2,734,842 Rth. 34

Öre, wovon die Communen selbst 1,907,504 Rth. 97 Öre hergaben. Zu diesen Kosten für die Communen müssen ferner

noch die Abgaben für die Unterhaltung der Schullocale u. a. m. gelegt werden, welche 1871 betragen 493,987 Rth. 87 Öre

und zu Material

172,434 » 74 »

so dass die ganzen Ausgaben der Communen für das Schulwesen 1871 betragen: 2,573,927 Rth. 58 Öre.

Die Ausgaben des Staates im Jahre 1871 betragen:

Beiträge zur Besoldung der Volks- und Klein-		
schulenlehrer	Rth.	946,822 *
für die Volksschullehrer-Seminare	»	146,500 *
» » Volksschulen-Inspection	»	40,000 *
» » höheren Volksschulen	»	10,000
» Unterrichtsmaterial	»	10,000
» Unterstützung armer Gemeinden	»	20,000
» Pensionirung der Lehrer	»	30,000
		<hr/>
	Summa Rth.	1,203,322.

Die Ausgaben für das Volksschulwesen betragen also, wenn man zu den Ausgaben der Communen 2,573,927 Rth. 58 Öre die Staatsanschlüge legt mit 1,203,322 » — » zusammen 3,777,249 Rth. 58 Öre oder für eine Bevölkerung von 4,204,177 Personen für jede Person beinahe 90 Öre.

Vergleicht man diese Ausgaben mit denen für das Jahr 1868, über welches der letzte statistische Bericht abgegeben worden ist, so zeigt sich, dass in der Zwischenzeit die Ausgaben für das Volksschulwesen sich am 343,829 Rth. 79 Öre vermehrt haben.

Das jährliche Einkommen von den Donationen zur Beförderung des Volksunterrichtes betrug im Jahre 1871 im Ganzen 121,133 Rth. 13 Öre und das Saldo der Schulkassen 1,688,808 Rth. 18 Öre.

* Zu diesen 3 Anschlägen ist jährlich für die Zeit von und mit dem Jahre 1872 eine Zulage von zusammen 172,678 Rth. bewilligt, so dass von und mit dem erwähnten Jahre die Staatsanschlüge für den Volksunterricht Rth. 1,380,000 betragen, welche Summe dem Reichstagsbeschlusse 1873 gemäss von und mit dem Jahre 1874 noch um 150,000 Rth. vermehrt wird.

Die Zahl der Lehrgebäude für die Volksschulen betrug 1868 in ganz Schweden 3,976, aber 1871: 4,413; es waren also in der Zwischenzeit 437 neue Schulhäuser aufgeführt worden.

VIII. Lehranstalten für Taubstumme und Blinde.

Sowohl zum Unterrichte als auch zur Erziehung Taubstummer und Blinder giebt es ein grösseres öffentliches Institut und für den Unterricht und die Pflege Taubstummer 9 kleinere Anstalten.

Das ersterwähnte Institut, welches unter dem Schutze der Königin-Wittwe Josephina steht, ist in zwei Abtheilungen geordnet, eine für Taubstumme und eine für Blinde.

Die Pflege und Verwaltung des Instituts wird besorgt von einer königlichen Direction, und die Aufsicht über die Erziehungsanstalt selbst vom Director des Instituts, welcher zugleich der erste Lehrer bei demselben ist. Das übrige Lehrpersonal bestand 1871 in 13 Lehrern und 10 Lehrerinnen, und ausserdem in 6 Handwerker-Lehrern für den Unterricht in den verschiedenen Gewerben. Die Unterrichtszeit zu einem vollständigen Cursus wird auf 6 bis 8 Jahre berechnet.

Die Zahl der Zöglinge ist durchschnittlich in den Jahren 1868—1871 gewesen:

Taubstumme:	115	Knaben	und	85	Mädchen,	
Blinde:	36	»	»	26	»	zusammen 262,

von denen die Mehrzahl Freizöglinge waren. Die jährliche Abgabe für Zöglinge, welche die ganze Abgabe erlegen, ist 250 Rth.

Der Unterricht wird in den Lehr- und Uebungsgegenständen ertheilt, welche gewöhnlich in der Volksschule vorkommen, und den Blinden auch in Musik und Gesang. Ausserdem wird auch in verschiedenen praktischen Gewerben unterrichtet. Bei dem Unterrichte der Taubstummen ist in den letzten Jahren auch die Sprechmethode angewendet worden und hat gute Resultate geliefert.

Zu Ende des Jahres betrug der Kassenbestand in den Fonds des Instituts eine Summe von 543,556 Rth. 60 Öre, wovon der eigentliche Kapitalvorrath 375,108 Rth. 46 Öre. Dieser Fond ist grösstentheils durch Donationen gebildet worden. Aus Staatsmitteln bezieht das Institut einen jährlichen Beitrag von 81,000 Rth.

Das Institut befindet sich im Königl. Thiergarten bei Stockholm, wo ein zu dem Zwecke eingerichtetes grösseres Gebäude mit Lehrsälen und Logements im Jahre 1864 aufgeführt worden ist.

Die übrigen Institute für Taubstumme sind auf Kosten Einzelner eingerichtet worden; der Staat aber giebt eine Unterstützung von 100 Rth. für jeden Zögling her, der dort Unterricht und Pflege erhält. Diese Institute sind: eins in Stockholm, zwei in Göteborg, eins in Lund, eins in Karlskrona, eins in Hernösand, eins im Kirchspiel Hjorted im Stift Linköping, eins im Kirchspiel Kolbäck im Stift Westerås und eins im Kirchspiel Stenbrohult im Stift Wexiö. Die Zahl der bei den erwähnten Anstalten gepflegten und unterrichteten Kinder betrug im Jahre 1871: 290.

Tableau

des connaissances en 1877